

**Fragen und Antworten des Finanzministeriums NRW anlässlich der
Jahreskonferenz 2015 der Finanzministerinnen und Finanzminister der
Länder auf dem Hambacher Schloss**
zum Thema: Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Hinweis: Die Antworten in den FAQs beziehen sich auf ein **geplantes Gesetzgebungsverfahren**.

Ziel ist, das Gesetz spätestens zum 01.01.2017 in Kraft treten zu lassen, so dass die Neuregelungen für die Steuererklärungen 2016 gelten.

1) Die vorausgefüllte Steuererklärung soll stärker ausgebaut werden. Wie soll das gehen?

Ziel ist, den Service von ELSTER zu verbessern. Die „vorausgefüllte Steuererklärung“ ist dabei ein wichtiger Baustein. In Zukunft sollen den Bürgerinnen und Bürgern bei der Nutzung von ELSTER noch mehr Daten, die sie für ihre Steuererklärung benötigen, von der Finanzverwaltung im ELSTER-Portal zur Verfügung gestellt werden.

Beispielhaft sind hier die Zahlungen und Erstattungen von Kirchensteuern, die von den Bürgern erhaltenen Zinsen auf Steuererstattungen und den zu gewährenden Behinderten-Pauschbetrag zu nennen. Die für die Steuererklärung benötigten Zahlen sollen im Elster-Online-Portal zur Verfügung stehen und auf Wunsch dort abgerufen werden können.

**2) Wie funktioniert die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden?
Was ist mit Bürgerinnen und Bürgern, die ihren Bescheid nach wie vor auf Papier wünschen?**

Steuerbescheide werden nur dann elektronisch bekanntgegeben, soweit die Bürgerinnen und Bürger das wünschen. Wer seinen Steuerbescheid weiterhin auf Papier erhalten möchte, wird ihn auch in Zukunft auf herkömmliche Weise durch die Post erhalten.

Falls die Bürgerinnen und Bürger eine elektronische Bekanntgabe wünschen, werden die betroffenen Personen vom Finanzamt zunächst per normaler E-Mail informiert, dass der Steuerbescheid im ELSTER-Portal abgerufen werden kann. Nachdem sich der Bürger oder die Bürgerin anschließend im ELSTER-Portal mit den persönlichen Nutzerdaten eingeloggt hat, kann der Bescheid über eine verschlüsselte Verbindung abgerufen werden.

3) Wie kann der Bürger in Zukunft Schreiben elektronisch an das Finanzamt übermitteln?

Das soll mit Hilfe des ELSTER-Online-Portals geschehen. Nach dem Einloggen mit den persönlichen Nutzerdaten können die Informationen sicher verschlüsselt an die Finanzverwaltung gesendet werden.

4) Auf welche Weise soll das Risikomanagement weiter ausgebaut werden?

Ziel ist es, so viele Steuererklärungen wie möglich vollmaschinell zu erledigen. Dadurch sollen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter die Möglichkeit erhalten, sich stärker auf die schwierigen und prüfungsbedürftigen Fälle zu konzentrieren.

Neben diesem – eher finanzamtsinternen – Aspekt ist es genauso wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger in größerem Umfang zur freiwilligen Abgabe ihrer Steuererklärung mittels ELSTER gewonnen werden sollen. Denn bei elektronisch übermittelten Daten können viele Steuererklärungen bereits unmittelbar nach Eingang mit Hilfe des maschinellen Risikomanagements als unkritisch eingestuft werden. Das erspart dem Finanzamt weitere Prüfungen. Steht den Bürgerinnen und Bürger eine Erstattung zu, profitieren sie in diesen Fällen von einer schnellen Steuerrückzahlung.

Von den Vorteilen, die ELSTER bietet, sollen die Bürgerinnen und Bürger in erster Linie durch eine Serviceverbesserung bei der elektronischen Steuererklärung profitieren. Gedacht ist hier z.B. an Vereinfachungen bei der Anmeldung zu ELSTER, an verständlichere Ausfüllhilfen und an verbesserte Plausibilitätsprüfungen.

Ein Punkt in diesem Zusammenhang ist noch besonders wichtig: Es ist derzeit nicht vorgesehen, den Personenkreis auszuweiten, der zur Abgabe einer elektronischen Erklärung verpflichtet ist. Wer heute seine Steuererklärung auf Papier abgeben darf, kann das – bei gleichbleibenden steuerlichen Verhältnissen – auch in Zukunft so handhaben.

5) Stimmt es, dass das Finanzamt zukünftig keine Belege mehr haben will?

In Zukunft sollen den Steuererklärungen in aller Regel keine Belege mehr beigelegt werden. Das gilt z.B. auch für Spendenbelege, die bislang dem Finanzamt grundsätzlich vorzulegen waren. Dadurch soll die Steuererklärung vereinfacht werden, da die Übersendung des Papierbelegs bei Steuererklärungen entfallen wird. Außerdem wird die Bearbeitung im Finanzamt beschleunigt.

Aber auch in Zukunft wird das Finanzamt Belege bei Bedarf gezielt anfordern können, wenn der Beleg zum Beispiel für die Klärung einer Zweifelsfrage erforderlich sein sollte.

6) Ist es richtig, dass Steuerpflichtige als Folge der Neuregelung ihre Belege künftig länger als bisher aufbewahren müssen?

Eine Neuregelung, nach der Belege künftig länger als bisher aufbewahrt werden müssen, ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Als Folge des vorgesehenen Verzichts auf die zwingende Vorlage von Spendenbelegen ist allerdings beabsichtigt, dass diese Belege ein Jahr lang nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufzubewahren sind.

7) Welche (weiteren) verfahrensrechtlichen Neuregelungen aus dem Vorhaben zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sind noch hervorzuheben?

Hervorzuheben sind zunächst die verfahrensrechtlichen Neuregelungen, die es künftig gestatten werden, eine Vielzahl von Steuerbescheiden ausschließlich maschinell, also ohne personelle Bearbeitung, zu erlassen. Zu diesen Regelungen gehören neben den gesetzlichen Vorgaben für ein maschinelles Risikomanagement insbesondere die begleitenden Rechtsänderungen zur Willensbildung beim Erlass von Steuerbescheiden und geänderte Korrekturvorschriften, die auch den Verhältnissen beim Erlass ausschließlich maschinell erlassener Steuerverwaltungsakte Rechnung tragen.

Auch die Zuständigkeitsvorschriften sollen flexibilisiert werden. Hier soll es künftig unbürokratisch möglich sein, das örtlich zuständige Finanzamt durch ein anderes Finanzamt zu unterstützen. Diese Änderung berücksichtigt das Interesse an einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung in Abhängigkeit von der Arbeits- und Personallage der Finanzämter und eröffnet mehr Spielraum als bisher für eine sachgerechte Verwaltungssteuerung.